

Amtsblatt

für die

Gemeinde

Eichwalde



Inhalt

Seite

Amtlicher Bekanntmachungsteil

Beschlüsse des Hauptausschusses vom 01.02.2011
Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 15.02.2011

2
2

Informationen und Mitteilungen

Amtlicher Bekanntmachungsteil

BESCHLÜSSE DES HAUPTAUSCHUSSES VOM 01.02.2011

**Beschluss Nr. HA-006/2011 - nichtöffentlich-
S-Bahnhof; hier: Vergabe der Planungsleistung für Verfahrenskordinierung**

**Beschluss Nr. HA-007/2011 - nichtöffentlich-
Schulzendorfer Straße; hier: Vergabe der Planungsleistung für die Beitragsberechnung nach Straßenbaubeitragssatzung**

**Beschluss Nr. HA-008/2011 - nichtöffentlich-
Vergabe der Baumschau für die Beurteilung der Verkehrssicherheit**

**Beschluss Nr. HA-009/2011 - nichtöffentlich-
Vergabe zur Durchführung von Ortsterminen für Baumfällanträge auf privaten Grundstücken**

**Beschluss Nr. HA-010/2011 - nichtöffentlich
Kindertagesstätte "Haus der kleinen Strolche"; hier: Vergabe der VOL/A-Leistung, Freihändige Vergabe zur Lieferung und Montage von Kindergartenmöbeln**

**Beschluss Nr. HA-011/2011 - nichtöffentlich
Vergabe der Beraterleistung Aufstellung der Eröffnungsbilanz**

BESCHLÜSSE DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 15.02.2011

Beschluss Nr. GV-001/2011

Bebauungsplan Nr. 22 „Wohnen am Chopinplatz“; hier: Aufhebung Satzungsbeschluss Nr. GV-070/2010 vom 12.10.2010 zum Bebauungsplan Nr. 22 und Satzungsbeschluss in der Fassung vom 03.01.2011

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Beschluss Nr. GV-070/2010 vom 12.10.2010 zum Bebauungsplan Nr. 22 „Wohnen am Chopinplatz“ in der Fassung vom 01.09.2010 wird aufgehoben. Der Bebauungsplan Nr. 22 „Wohnen am Chopinplatz“ in der Fassung vom 03.01.2011 wird nach § 10 BauGB in Verbindung mit § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) als Satzung beschlossen.

Beschluss Nr. GV-002/2011

Beiräte an den Sitzungen der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung beschließt:

Anknüpfend an § 19 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird den Beiräten die Gelegenheit gegeben, gegenüber der Gemeindevertretung (incl. ihrer Ausschüsse) zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihren Aufgabenbereich haben, grundsätzlich auch mündlich Stellung zu nehmen.

Unter Berücksichtigung von §§ 6 bis 8 jeweils Abs. 3 und 4 Satz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Eichwalde ist diese Stellungnahme von den jeweiligen Vorsitzenden oder einem von ihnen bestimmten Mitglied der Beiräte abzugeben. Es liegt in der Verantwortung der Sitzungsleitungen darauf hinzuwirken, dass es sich hierbei nicht um eine aktive Teilnahme handelt (z.B. Ergreifen des Wortes), die gemäß § 30 Abs. 3 bzw. § 43 Abs. 4 BbgKVerf ausschließlich Gemeindevertretern und sachkundigen Einwohnern vorbehalten bleiben muss. Dem entgegenstehende Ausführungen in den Seniorenpolitischen Leitlinien (i.d.F.v. 30.08.2007) - die vor Inkrafttreten der Kommunalverfassung verfasst wurden - sind entsprechend anzupassen.

Beschluss Nr. GV-005/2011

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eichwalde (Antrag SPD-Fraktion)

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die Hauptsatzung der Gemeindevertretung wird wie folgt ergänzt:

§ 6 Seniorenbeirat

- (1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Eichwalde“.
- (2) Dem Beirat gehören bis zu zehn Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirats können Bürger sein, die die Interessen der Senioren aktiv vertreten. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig.
Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg gewählt (§§ 39, 40 BbgKVerf).
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Gemeinde Eichwalde haben, gegenüber der Gemeindevertretung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme kann in schriftlicher Form oder in der jeweiligen Sitzung zu den betreffenden Tagesordnungspunkten in mündlicher Form durch den Vertreter des Beirates erfolgen.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
Der Vorsitzende oder ein dazu ausdrücklich ermächtigtes anderes Mitglied des Beirates vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.

§ 7 Kulturbeirat

- (1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der kulturell Interessierten und in der Gemeinde kulturell tätigen Bürger in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kulturbeirat der Gemeinde Eichwalde“.
- (2) Dem Beirat gehören bis zu zehn Mitglieder an. Mitglied des Kulturbeirats können die in Absatz 1 genannten Bürger sein. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg gewählt (§§ 39, 40 BbgKVerf).
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die in Absatz 1 genannten Bürger der Gemeinde Eichwalde haben, gegenüber der Gemeindevertretung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme kann in schriftlicher Form oder in der jeweiligen Sitzung zu den betreffenden Tagesordnungspunkten in mündlicher Form durch den Vertreter des Beirates erfolgen.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
Der Vorsitzende oder ein dazu ausdrücklich ermächtigtes anderes Mitglied des Beirates vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.

§ 8 Umweltbeirat

- (1) Die Gemeinde richtet zur Beratung und Unterstützung von umweltfachlichen Themen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Umweltbeirat der Gemeinde Eichwalde“.
- (2) Dem Beirat gehören bis zu fünf Mitglieder an. Mitglied des Umweltbeirats können Bürger sein, die die gemeindespezifischen Interessen im Rahmen von Absatz 1 Satz 1 aktiv vertreten. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung nach für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg gewählt (§§ 39, 40 BbgKVerf).
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf umweltfachliche Aufgaben haben, gegenüber der Gemeindevertretung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme kann in schriftlicher Form oder in der jeweiligen Sitzung zu den betreffenden Tagesordnungspunkten in mündlicher Form durch den Vertreter des Beirates erfolgen.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
Der Vorsitzende oder ein dazu ausdrücklich ermächtigtes anderes Mitglied des Beirates vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Änderung der Hauptsatzung entsprechend vorzubereiten.

Beschluss Nr. GV-012/2011

Befreiung des Bauvorhabens Ilse-Fischer-Weg 5 von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 „Stubenrauchstraße / Grünauer Straße / Waldstraße

Die Gemeindevertretung beschließt für das Bauvorhaben auf dem Grundstück Ilse-Fischer-Weg 5, 15732 Eichwalde, Flur 3, Flurstück 290 eine Befreiungen gem. § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 „Stubenrauchstraße / Grünauer Straße / Waldstraße“, um eine Abweichung von den Baugrenzen zu ermöglichen.

Ende des amtlichen Bekanntmachungsteils

Informationen und Mitteilungen

IMPRESSUM

Herausgeber:	Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde Tel.: 030/ 67502 - 0 / Fax: 030/ 67502 - 101
Auflagenhöhe:	500 Exemplare
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde ist im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Auf das Erscheinungsdatum wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde hingewiesen. Zusätzlich ist das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde im Internet unter www.eichwalde.de abrufbar.